

Mitgliedsantrag / Beitrittserklärung

zum Karnevals-Verein TROlaner e.V. mit dem Sitz in Troisdorf



Vollständiger Name und Anschrift des Beitretenden / Mitglieds

Vorname

Nachname

Straße

Hausnummer

PLZ

Ort

E-Mail

Geburtsdatum

Mitglieds-Nr. (Füllt Verein aus)

- ✓ Ich erkläre hiermit meinen Beitritt zum Verein TROlaner e.V. mit Sitz in Troisdorf.
- ✓ Ich erkläre mich mit einem Mitgliedsbeitrag in Höhe von 20,00 Euro pro Jahr einverstanden.
- ✓ Ich verpflichte mich, die nach Gesetz und Satzung geschuldeten Einzahlungen per Dauerauftrag (im April für das laufende Jahr) mit dem Verwendungszweck „Mitgliedsbeitrag, *Name des Mitgliedes*“ auf folgendes Konto zu leisten:
TROlaner e.V.
VR-Bank Rhein-Sieg
IBAN: DE 6337 0695 2013 0897 9012
BIC: GENODED1RST
- ✓ Mir ist bekannt, dass mir die Teilnahme am Troisdorfer Karnevalszug nicht ohne zusätzliche Zahlung garantiert werden kann.
- ✓ Ich bestätige, dass mir der Verein TROlaner e.V. vor Abgabe dieser Beitrittserklärung eine Abschrift der Satzung in der aktuellen Fassung zur Verfügung gestellt hat.

Ort, Datum

Unterschrift Mitglied

Mitgliedschaft zugelassen am:

Unterschrift Vereinsvorstand:

TROlaner e.V.: In den Gärten 16
53844 Troisdorf

Vorstand 1.Vorsitzender: Tobias Kremer
2.Vorsitzender: Sebastian Kremer
3.Vorsitzende: Diana Schmitz

Bankverbindung: VR-Bank Rhein-Sieg
Kt-Nr.: 130 89 79 012
BLZ: 370 69 520
IBAN: DE 6337069520 1308979012

Telefon: 02241 - 402921

SATZUNG

Fassung vom 08.08.2015

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Troianer e.V." und hat seinen Sitz in Troisdorf. Er ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister.

§ 2) Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins sind die Pflege und Wahrung des Troisdorfer Brauchtums (Karneval). Insbesondere ergeben sich aus dieser Brauchtumspflege folgende Aufgaben, durch die der Satzungszweck verwirklicht werden soll:

- a) Pflege und Förderung des Liedgutes,
- b) Durchführung der traditionellen Karnevalsveranstaltungen, insbesondere des Troisdorfer Fastzuges am Karnevals-Sonntag,
- c) Öffentlichkeitsarbeit für diese Brauchtumspflege.

§ 3 - Selbstlose Tätigkeit des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 - Verwendung der Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 - Keine Begünstigung von Personen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 - Entstehung der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, wenn sie schriftlich oder mündlich beim Elferat des Vereins um Aufnahme nachsuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Elferat. Lehnt dieser die Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschließung Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierjährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die fälligen Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Elferat ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Gewährung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden, und zwar beim Vorstand des Vereins. Die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand binnen 2 weiterer Monate zu berufen ist, entscheidet endgültig. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

§ 8 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Elferat mit dem Aufgabenkreis eines erweiterten Vorstandes,
- c) die Mitgliederversammlung

§ 9 - Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem Präsidenten, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, dem Zugführer, dem Burg Vogt, dem Medienreferent, dem Kapellmeister, dem Feldzeugmeister, sowie aus dem Bagageoffizier. Diese sind zugleich Mitglied des Elferates. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden, vertreten. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 10 – Aufgaben und Zuständigkeiten der Vorstände

- a) 1. Vorsitzender – Leitung der Tätigkeiten des Gesamtvorstandes wie Einberufung und Leitung der Vorstandssitzung. Die Aufgaben des Vorstandes umfassen alle erforderlichen sachlichen, personellen und organisatorischen Maßnahmen, die dem Förderzweck und der Erfüllung des in der Satzung festgelegten Vereinszweckes dienen.
- b) 2. Vorsitzender – Vertretung des 1. Vorstandes sowie sämtliche anderen Vorstandsaufgaben.
- c) 3. Vorsitzender – Vertretung des 2. Vorstandes sowie sämtliche anderen Vorstandsaufgaben.
- d) Präsident – Repräsentant und Spendersuche
- e) Schriftführer – Protokollierung und Archivierung aller Unterlagen
- f) Schatzmeister – Finanzen
- g) Zugführer – Organisation des Zuges und Kommunikation mit der Zugleitung
- h) Burg Vogt – Erarbeitung und Koordination der Kostüme für den Zug
- i) Medienreferent – Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation innerhalb des Vereins
- j) Kapellmeister – Vorbereitung der Musik sowie deren Überwachung und Auswahl während des Zuges
- k) Feldzeugmeister – Planung und Beschaffung der Kamelle und Wurfmaterialien sowie Verpflegung für den Zug und Versammlungen
- l) Bagageoffizier – Vorbereitung und Organisation der Kamelle Verteilung und Verpflegung während dem Zug

§ 11 - Der Elferat

Der Elferat besteht aus den in § 9 genannten Vorstandsmitgliedern und ggf. weiteren Vereinsmitgliedern. Die Zahl des Elferates soll nicht unter 11 Personen kommen. Auf Vorschlag des Vorstandes wird der Elferat von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahre gewählt. Er fasst seine Beschlüsse in Elferatssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich einzuberufen sind. Der Elferat ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, soweit die Satzung nicht anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters. Elferatssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn wenigstens 4 Mitglieder des Elferates dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen. Dem Elferat obliegt die Durchführung der Aktivitäten des Vereins im Rahmen der Karnevals- und Kirmesveranstaltungen, und die Entscheidung über Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern.

§ 12 - Mitglieder-Versammlung

Einmal im Jahr, und zwar in der Regel am fünften Samstag nach Aschermittwoch, findet ein Essen für alle statt. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen alle Mitgliederbeiträge abgerechnet sein. Spätestens 3 Monate nach Karneval hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

Ihr obliegt vor allem:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des Vorstandes und des Elferates (wenn möglich per Blockwahl),
 - d) die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder,
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 5 Tagen einzuberufen. Die Veröffentlichung erfolgt durch eine Vereinsgruppe bei Facebook, per E-Mail oder Postalisch. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% sämtlicher Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen 3 Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der Erschienenen erforderlich. Zu den Mitgliederversammlungen können Nichtmitglieder zugelassen werden, die allerdings nicht stimmberechtigt sind.

§ 13 - Beitragszahlungen

Jedes Mitglied verpflichtet sich einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 20,00€ pro Jahr per Dauerauftrag mit dem Verwendungszweck „Mitgliedsbeitrag, Name des Mitgliedes“ an den Verein zu leisten. Die Zahlung muss im April für das laufende Jahr im Voraus geleistet werden. Bei neuen Mitgliedern ist die erste Zahlung mit Eintritt in den Verein für das laufende Jahr sofort fällig.

§ 14 - Zugkosten

Wer am Karnevalsumzug in Troisdorf bei den Troianern teilnehmen möchte muss zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag eine Sonderzahlung leisten. Diese Zahlung muss bis zum 30.11. des Vorjahres mit dem Verwendungszweck „Sonderzahlung Zug, Name des Mitgliedes“ auf dem Konto des Vereins eingehen.

- a) Mitglieder zahlen 20,00 Euro.
- b) Gäste zahlen eine Gebühr in Höhe von mindestens 50,00 Euro. Voraussetzung ist eine formlose Einladung eines Mitgliedes. Allerdings können Gäste vom Umzug ausgeschlossen werden, wenn sich mindestens 1/3 des Vorstandes für einen Ausschluss ausspricht.

§ 15 - Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen, Elferatssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 16 - Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Troisdorf zum Zwecke der Brauchtumspflege im Sinne von § 2 dieser Satzung.

Troisdorf, 08.08.2015

Troianer e.V.: In den Gärten 16
53844 Troisdorf

Vorstand 1.Vorsitzender: Tobias Kremer
2.Vorsitzender: Sebastian Kremer
3.Vorsitzende: Diana Schmitz

Bankverbindung: VR-Bank Rhein-Sieg
Kt-Nr.: 130 89 79 012
BLZ: 370 69 520
IBAN: DE 6337069520 1308979012

Telefon: 02241 - 402921